

## **Bescheid**

### **I. Spruch**

1.) Der Arquitectos ZT KEG, Schottenfeldgasse 72/2/8, 1070 Wien, wird gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBI. I Nr. 20/2001 idF BGBI. I Nr. 169/2004, iVm mit § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBI. I Nr. 70/2003 idF BGBI. I Nr. 178/2004, für die Zeit vom 02.10.2005 bis zum 19.11.2005 die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBI. I Nr. 20/2001 idF BGBI. I Nr. 169/2004, erteilt.

Das Versorgungsgebiet wird durch die in Beilage 1 und Beilage 2, die einen Bestandteil des Spruches dieses Bescheides bilden, zugeordneten Übertragungskapazitäten umschrieben und umfasst die Gemeinde Stadt Graz, soweit diese durch die im technischen Anlageblatt (Beilage1) angeführten Übertragungskapazitäten versorgt werden kann.

Das Programm umfasst ein in der Zeit vom 02.10.2005 bis zum 19.11.2005 für täglich 18 Stunden von 10:00 bis 04:00 Uhr dauerndes werbefreies Programm mit einem Programmschema, wonach 60 sechsminütige Beiträge bestehend aus Filmausschnitten, gelesenen Texten, Musik aus der Umgebung von Graz, Interviews und Soundproben gesendet werden. Die gesamte Sendung wird während der täglichen Sendezeit laufend wiederholt.

2.) Der Arquitectos ZT KEG wird gemäß §§ 74 Abs. 1 und 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2, 5 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1.) dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilagen 1 und 2) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

3.) Gemäß § 78 Abs. 6 TKG 2003 gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.) vorläufig nur für Versuchszwecke bis auf Widerruf.

4.) Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1.) wird gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G unter der Auflage erteilt, dass Änderungen des Programmschemas, der Programmgattung und der Programmdauer der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) unverzüglich anzugeben sind.

5.) Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBI. Nr. 51/1991 idF BGBI. I Nr. 10/2004, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBI Nr. 24/1983 idF BGBI II Nr. 103/2005, hat die Arquitectos ZT KEG die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von 490,- Euro innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010057, BLZ 60000, zu entrichten.

## **II. Begründung**

Mit bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am 19.09.2005 eingelangtem Schreiben vom 18.09.2005 beantragte die Arquitectos ZT KEG eine Zulassung zur Veranstaltung eines Eventradios anlässlich des Kunstprojekts „GU“ im Rahmen des Steirischen Herbstes 2005 in Graz.

Nach Überprüfung der frequenztechnischen Realisierbarkeit wurden die diesem Antrag nachgereichten technischen Daten (102,10 MHz, Standorte Kastner & Öhler Tiefgarage und Parkplatz Shoppingcity Seiersberg) für realisierbar befunden.

### Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Mit dem von der Arquitectos ZT KEG beantragten Eventradio „GU.Frequenz“ soll ein Programm veranstaltet werden, welches einen Teil des Kunstprojekts „GU“ im Rahmen des Steirischen Herbstes 2005 in Graz darstellt.

Dabei soll eine Emotionalisierung für das Lebensgefühl in der sowohl städtisch als auch ländlich geprägten Umgebung von Graz bei den Zuhörern erreicht werden. Das Projekt beschäftigt sich „mit einer spezifischen Manifestation des Urbanen innerhalb des ‘postruralen’ Raums“, wobei die Antragstellerin den „Begriff ‘Rurbanismus’ als positiven Terminus für die ästhetische Neukonstruktion eines weder städtischen noch ländlichen Lebensraumes“ verwendet. Im Mittelpunkt stehen dabei Orte, die „angrenzend an die Stadt deren Funktionen steuern und kopieren, wie Straßen und Straßenknoten, Strips, Shoppingmalls, Lager, Zer-Siedlungen oder Großraumdiscos.“

Das Programm wird zeitgleich von den zwei Standorten Kastner & Öhler Tiefgarage im Stadtzentrum und Parkplatz Shoppingcity Seiersberg auf der Frequenz 102,10 MHz ausgestrahlt. Die Wartung der beiden Sendeanlagen erfolgt durch technisches Personal des Grazer Kunstvereins. Es wird keine Werbung gesendet. Das Programm wird von den FM4-Redakteuren Fritz Ostermayer und Thomas Edlinger produziert. Für den Inhalt verantwortlich sind Frau Adelheid Pretterhofer und Herr Dieter Spath (beide Architekturbüro Arquitectos ZT KEG) und Frau Eva Maria Stadler.

Das Projekt „GU“ wird vom Steirischen Herbst finanziert, wobei das Produktionsbudget für das Eventradio „GU.Frequenz“ EUR 8.000 beträgt.

### Beweiswürdigung:

Die Feststellungen hinsichtlich des Sachverhaltes gründen sich auf das glaubwürdige Vorbringen der Antragstellerin und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen.

### Rechtlich folgt daraus:

Nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, §§ 7, 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 Anwendung.

Die Arquitectos ZT KEG hat nachgewiesen, dass das von ihr in Aussicht genommene Hörfunkprogramm im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und

im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet wird. Sie ist daher geeignet, Träger einer „Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk“ gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G zu sein.

Der Rundfunkbeirat hat zu diesem Antrag Stellung genommen und einstimmig die Erteilung einer Zulassung für Ereignishörfunk an die Arquitectos ZT KEG empfohlen.

Auflagen in technischer Hinsicht:

Gemäß § 78 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde Gebrauch gemacht und die Auflage gemäß Spruchpunkt 3.) vorgeschrieben.

Auflagen in programmlicher Hinsicht:

Zur Sicherung der Einhaltung des Privatradiogesetzes (PrR-G), insbesondere im Hinblick auf eine Überprüfung gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G, ist es erforderlich, dass die Behörde zeitgerecht – somit also unverzüglich bei Durchführung der Änderung – von Änderungen in Programmgestaltung, Programmschema oder Programmdauer Kenntnis erlangt. Aus diesem Grund war die Auflage gemäß Spruchpunkt 4.) vorzuschreiben.

Kosten:

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 5.) ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften.

Befristung:

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G längstens für die Dauer von 3 Monaten erteilt werden. Da der von der Arquitectos ZT KEG beantragte Zeitraum vom 02.10.2005 bis zum 19.11.2005 unter der im Gesetz festgesetzten Höchstdauer von drei Monaten für Zulassungen nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G liegt, war die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1.) des Bescheides zu befristen.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBI. I Nr. 10/2004 eine Gebühr von 13,- Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 27. September 2005

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mag. Michael Ogris  
Behördenleiter

Beilage 1

1	Name der Funkstelle	<keiner>				
2	Standort	<b>Shoppingcity Seiersberg</b>				
3	Lizenzinhaber	<b>Arquitectos ZT KEG</b>				
4	Senderbetreiber	<b>W.O.</b>				
5	Sendefrequenz in MHz	<b>102,10</b>				
6	Programmname					
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)					<b>WGS84</b>
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>337</b>				
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund					
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>0,3</b>				
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>ND</b>				
13	Erhebungswinkel in Grad +/-					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-					
15	Polarisation	<b>horizontal</b>				
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)					
	Grad	0	10	20	30	40
	dBW H					
	dBW V					
	Grad	60	70	80	90	100
	dBW H					
	dBW V					
	Grad	120	130	140	150	160
	dBW H					
	dBW V					
	Grad	180	190	200	210	220
	dBW H					
	dBW V					
	Grad	240	250	260	270	280
	dBW H					
	dBW V					
	Grad	300	310	320	330	340
	dBW H					
	dBW V					
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.					
18	RDS - PI Code  gem. EN 62106 Annex D	Land	Bereich	Programm		
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)					
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen		
22	Bemerkungen					

Beilage 2

1	Name der Funkstelle	<keiner>				
2	Standort	<b>Tiefgarage Kastner &amp; Öhler</b>				
3	Lizenzinhaber	<b>Arquitectos ZT KEG</b>				
4	Senderbetreiber	<b>w. o.</b>				
5	Sendefrequenz in MHz	<b>102,10</b>				
6	Programmname					
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)					<b>WGS84</b>
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>350</b>				
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund					
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>~3 ... 6</b>				
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>ND</b>				
13	Erhebungswinkel in Grad +/-					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-					
15	Polarisation	<b>vertikal</b>				
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)					
	Grad	0	10	20	30	40
	dBW H					
	dBW V					
	Grad	60	70	80	90	100
	dBW H					
	dBW V					
	Grad	120	130	140	150	160
	dBW H					
	dBW V					
	Grad	180	190	200	210	220
	dBW H					
	dBW V					
	Grad	240	250	260	270	280
	dBW H					
	dBW V					
	Grad	300	310	320	330	340
	dBW H					
	dBW V					
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.					
18	RDS - PI Code  gem. EN 62106 Annex D	Land	Bereich	Programm		
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)					
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen		
22	Bemerkungen					